



STATUTEN

Burgenländischer Badminton Verband (BBV)

ZVR-Zahl: 281336910

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
 - § 2 Zweck
 - § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
 - § 4 Arten der Mitgliedschaft
 - § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 8 Vereinsorgane
 - § 9 Die Generalversammlung
 - § 10 Aufgaben der Generalversammlung
 - § 11 Der Vorstand
 - § 12 Aufgaben des Vorstandes
 - § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
 - § 14 Die Rechnungsprüfer
 - § 15 Das Schiedsgericht
 - § 16 Datenschutz
 - § 17 Anti-Doping-Bestimmungen
 - § 18 Bekenntnis zur Integrität im Sport
 - § 19 Auflösung des Vereins
-

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Burgenländischer Badminton Verband“, Kurzform „BBV“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz im Burgenland und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Der BBV ist Mitglied beim Österreichischen Badminton Verband (ÖBV).

§ 2 Zweck

- 1) Der BBV ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

- 2) Er bezweckt die Verbreitung und Förderung des Badmintonsports und fungiert als Interessensvertretung zur Unterstützung und zum Zusammenschluss der burgenländischen Badmintonvereine.
-

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Ideelle Mittel

- Pflege aller Arten des Badmintonsports für alle Altersstufen
- Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften
- Veranstaltungen, Vorträge, Kurse, Tagungen
- Betrieb und Nutzung von Sportstätten
- Förderung des Schulsports
- Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sportbereich
- Interessenvertretung des Badmintonsports

2) Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge, Beitritts- und Lizenzgebühren, Nenngelder und Strafgebühren
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Fördermittel, Spenden und Subventionen
 - Betrieb von Sportstätten, Werbe- und Sponsoreinnahmen
 - Gastronomie- oder Kantinengewinne (vereinszweckgebunden)
-

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder: Burgenländische Badmintonvereine und Vereinssektionen, sowie Vorstandsmitglieder
 - 2) Außerordentliche Mitglieder: Mitglieder ohne Stimmrecht (z.B.: Förderorganisationen und nicht badmintonsporttreibende Organisationen, Badmintonanlagen, ...)
 - 3) Ehrenmitglieder: Personen mit besonderen Verdiensten um den BBV
-

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder (Vereine mit ZVR-Zahl) und Außerordentliche Mitglieder: Aufnahme durch Vorstand, ohne Angabepflicht bei Ablehnung

- 2) Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss; Antrag durch Vorstand oder von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern
- 3) Vorstandsmitglieder werden durch Wahl durch den ordentlichen Verbandstag gewählt.
- 4) Mit Aufnahme verpflichtende Angabe einer E-Mail-Adresse und Kontaktperson

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Durch Austritt (zum 31.12., schriftlich 2 Monate vorher durch vertretungsbefugten Vereinsvertreter)
 - 2) Durch Ausschluss wegen Zahlungsverzug oder satzungswidrigen Verhaltens
 - 3) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch Generalversammlung
-

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Teilnahme an Veranstaltungen und Nutzung von BBV-Einrichtungen
 - 2) Stimmrecht für ordentliche Mitglieder, welche zum Stichtag 1. Jänner mindestens sechs gemeldete Einzelmitglieder haben.
 - 3) Jährliche Vorlage einer Mitgliederliste zum 31.01.
 - 4) Pflicht zur Beitragszahlung und zur Einhaltung der Statuten
 - 5) Recht auf Information und Antragsstellung
-

§ 8 Verbandsorgane

- 1) Ordentlicher Verbandstag (§§ 9–10): Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz in aktueller Version
 - 2) Außerordentlicher Verbandstag: Mitgliederversammlung auf Antrag bei schwerwiegenden Vorfällen (10% der Mitglieder)
 - 3) Vorstand (§§ 11–13): Leitungsorgan gemäß Vereinsgesetz in aktueller Version
 - 4) Rechnungsprüfer (§ 14)
 - 5) Schiedsgericht (§ 15)
 - 6) Geschäftsordnung regelt Detailfragen
-

§ 9 Verbandstag

- 1) Der ordentliche Verbandstag findet zumindest alle 5 Jahre statt

- 2) Einberufung und Einladung aller Mitglieder durch Vorstand mindestens 28 Tage vor Termin schriftlich mit Tagesordnung; Wahlvorschläge und Anträge müssen 14 Tage vor Termin schriftlich beim Vorstand einlangen; Vorstand hat alle Mitglieder bis spätestens 7 Tage vor dem Verbandstag über die eingelangten Wahlvorschläge zu informieren
 - 3) Beschlussfähigkeit: ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gegeben. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet der Verbandstag 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Er ist dann ohne Mindestanwesenheit beschlussfähig. Weitergabe des Stimmrechts ist mittels schriftlicher Bevollmächtigung möglich. Diese muss bis spätestens 3 Tage vor dem Verbandstag schriftlich einlangen.
 - 4) Stimmberechtigung
 - Jedes Vorstandsmitglied: 1 Stimme
 - Vereine ab 5 Mitgliedern: 1 Stimme
 - Vereine ab 25 Mitgliedern: 2 Stimmen
 - 5) 2/3-Mehrheit für Statutenänderung und Auflösung
 - 6) Protokoll binnen eines Monats an alle Mitglieder
-

§10 Aufgaben des Verbandstags

- 1) Bericht über die vergangene Periode und Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss
 - 2) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - 3) Wahl des Wahlleiters
 - 4) Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern
 - 5) Beschlussfassung über Statutenänderung und Verbandsauflösung
 - 6) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - 7) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit Rechnungsprüfern
 - 8) Behandlung aller Tagesordnungspunkte
-

§11 Der Vorstand

- 1) Besteht aus mindestens Präsident und Vizepräsident
 - 2) Rollen wie Schriftführer und Finanzreferent werden intern zugewiesen
 - 3) Funktionsperiode: 5 Jahre
 - 4) Kooptierung zulässig bei Ausscheiden
 - 5) Rücktritt jederzeit möglich, wird mit Nachfolge wirksam
 - 6) Einberufung von Vorstandssitzungen durch Präsidenten oder Vizepräsident
 - 7) Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, Protokollpflicht
-

§12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes in seiner aktuellen Version
 - 2) Finanzgebarung, Jahresabschlüsse
 - 3) Einberufung von Verbandstag
 - 4) Mitgliederverwaltung
 - 5) Angestelltenfragen (z. B. GeneralsekretärIn, TrainerIn)
 - 6) Beitragshöhen und Ordnungen
-

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Präsident vertritt den Verein nach außen; ist dies nicht möglich übernimmt ein Vizepräsident die Vertretung
 - 2) Schriftführer führt Protokolle
 - 3) Finanzreferent verantwortet Geldgebarung
 - 4) Rechtsgeschäfte erfordern Doppelunterschrift
 - 5) Notfallmaßnahmen bei Gefahr im Verzug möglich
 - 6) Aufgabenverteilung und Geschäftsordnung definierbar
-

§14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer, gewählt auf 5 Jahre
 - 2) Keine Zugehörigkeit zu prüfungsrelevanten Organen
 - 3) Kontrollieren Finanzen und Berichten an Vorstand
 - 4) Genehmigungspflicht für Geschäfte mit dem BBV
 - 5) Rücktrittsregelung analog zu Vorstandsmitgliedern
-

§15 Das Schiedsgericht

- 1) Besteht aus drei Personen
 - 2) Diese werden durch Losentscheid aus den nicht involvierten, ordentlichen Verbandsmitgliedern ermittelt. Der ausgewählte Verein ist verpflichtet ein volljähriges und unbefangenes Mitglied für das Schiedsgericht zu entsenden
 - 3) Entscheidung binnen 14 Tagen nach Einleitung
 - 4) Entscheidung per einfacher Mehrheit, Mitteilung schriftlich
-

§16 Datenschutz

- 1) BBV verarbeitet personenbezogene Mitgliedsdaten gemäß Datenschutzrecht in gemäß aktueller Version
 - 2) Zustimmung zur Verarbeitung durch Vereinsbeitritt
-

§17 Anti-Doping-Bestimmungen

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen des aktuellen, gültigen Anti-Doping-Bundesgesetzes, die Anti-Doping Rules der BWF, den Welt-Anti-Doping Code der WADA (World Anti Doping Agency) und des ÖOC/IOC in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen. Verstöße werden nach deren Richtlinien geahndet.

§18 Bekenntnis zur Integrität im Sport, Fairplay und Sicherheit

- 1) Nulltoleranz gegenüber Spielmanipulation und Wettbetrug, jeder Art von Gewalt (körperlicher, seelischer oder sexueller Natur) und Diskriminierung
 - 2) Verpflichtung die Würde aller Menschen zu achten – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Meinung oder wirtschaftlicher Lage
 - 3) Verpflichtung zu Ethik, Sportgeist und Prävention
 - 4) Gültig für Verband, Vertreter und Mitglieder
-

§19 Auflösung des Verbandes

- 1) Nur mit 2/3-Mehrheit in der Generalversammlung
- 2) Bestellung eines Abwicklers
- 3) Übertragung des Vermögens an gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck
- 4) Gilt auch im Fall behördlicher Auflösung